

414.410.2

Weisung zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 7. Februar 2018)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf §§ 16, 22 und 24 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Die Weisung zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 21. April 2008 wird wie folgt geändert:

- Repositorium § 8 a. Die PHZH stellt zur Veröffentlichung der in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit geschaffenen, für die Öffentlichkeit bestimmten Werke ein Repositorium zur Verfügung. Dieses gewährleistet den öffentlichen Zugang (Open Access) zu diesen Werken sowie deren langfristige Verfügbarkeit.
- Im Repositorium zu hinterlegende Werke § 8 b. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit geschaffene, für die Öffentlichkeit bestimmte Werke im Repositorium zu hinterlegen.
- Rechte Dritter § 8 c. ¹ Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das hinterlegte Werk den Qualitätsstandards entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Sie informieren die Bibliothek der PHZH umgehend über allfällige Rechtshindernisse, namentlich Sperrfristen, die einer Veröffentlichung des Volltextes entgegenstehen.
² Werke, die nicht den Qualitätsstandards entsprechen oder Rechte Dritter verletzen, werden nicht veröffentlicht oder aus dem öffentlich zugänglichen Bereich des Repositoriums entfernt.
- Betrieb des Repositoriums § 8 d. ¹ Die Bibliothek der PHZH betreibt und verwaltet das Repositorium.
² Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
- Erfassen der hinterlegten Werke, insbesondere der Metadaten;
 - Abklärung der Urheberrechte, allfälliger rechtlicher Hindernisse und Auflagen sowie der zu gewährenden Endnutzer-Lizenz;
 - Aufschaltung der Publikation und Metadaten im Repositorium;
 - Beratung des Hochschulpersonals bei Fragen zum Repositorium.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Mit Ausnahme von Skripten und dergleichen gilt diese Regelung auch für den Unterricht an anderen Bildungseinrichtungen, wobei die PHZH auf den entsprechenden Materialien, z.B. durch einen Copyright-Hinweis, deutlich als am geistigen Eigentum Berechtigte zu vermerken ist. Die vorgesehene Verwendung ist der zuständigen Abteilungs- bzw. Zentrumsleitung zu melden.

Hochschul-
interne
Verwendung

Abs. 3 unverändert.

§ 10. Ist die Verwendung eines immateriellen Gutes nicht von vornherein klar, entscheidet die zuständige Abteilungs- bzw. Zentrumsleitung oder die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor nach Anhörung der Schöpferin oder des Schöpfers. Gegebenenfalls wird in Zusammenarbeit mit der Schöpferin oder dem Schöpfer ein Konzept für die kommerzielle Verwertung festgelegt.

Entscheid über
die Verwendung

§ 12. ¹ Verträge, in denen die PHZH Dritten Befugnisse an immateriellen Gütern einräumt (Lizenzverträge, Autorenverträge usw.), werden vorbehaltlich Abs. 2 von der zuständigen Abteilungs- bzw. Zentrumsleitung oder der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor unter Einbezug der Schöpferin bzw. des Schöpfers ausgehandelt. Dabei ist nach Möglichkeit das Recht zur Veröffentlichung im Repositorium der PHZH vorzubehalten. Die Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung dem Rechtsdienst vorzulegen.

Verträge
mit Dritten

² Die Schöpferin oder der Schöpfer meldet der zuständigen Abteilungs- bzw. Zentrumsleitung geplante Publikationen in Fachzeitschriften oder anderen Periodika, in Festschriften oder vergleichbaren Sammelbänden. Die Abteilungs- bzw. Zentrumsleitung zieht bei Bedarf weitere Stellen bei.

³ Fördermittelverträge bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Hochschulleitung.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Eine kommerzielle Nutzung durch die Schöpferin oder den Schöpfer bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung. Die Hochschulleitung legt die Abgabe fest, die von der oder dem Mitarbeitenden aus den Einnahmen der Verwertung zu leisten ist. § 16 ist analog anwendbar. Im Übrigen richtet sich die Kompetenz zum Vertragsschluss nach der Weisung über Drittmittel an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Abweichende
Vereinbarungen

Abs. 3 unverändert.

414.410.2 Umgang mit geistigem Eigentum an der PHZH – Weisung

Bearbeitung und Sammlung von Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes	§ 15. ¹ Die Bearbeitung von urheberrechtlich geschützten Werken und deren Aufnahme in Sammlungen setzen in der Regel die Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers voraus. In begründeten Fällen, insbesondere nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie der Veröffentlichung des Werkes im Repositorium, kann von einer Einwilligung abgesehen werden. Abs. 2 und 3 unverändert.
Abrechnung	§ 18. Die Verwaltungsdirektion berechnet den Gewinn und stellt der Hochschulleitung Antrag auf Festlegung der Gewinnbeteiligung. Sie lässt der Schöpferin bzw. dem Schöpfer in regelmässigen Abständen eine Abrechnung zukommen und zahlt die Gewinnbeteiligung aus.
Eintragung ins Markenregister	§ 19. ¹ Die Marke «Pädagogische Hochschule Zürich» ist mit dem Logo im schweizerischen Markenregister einzutragen. Abs. 2 unverändert.
Ausschliessliche Verwendung des Corporate Designs	§ 20. Abs. 1 unverändert ² Ausgenommen sind durch die Hochschulleitung ermächtigte Organisationseinheiten.
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Februar 2018	§ 22. Im Repositorium zu hinterlegen sind alle ab dem 1. Januar 2018 in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit geschaffenen, für die Öffentlichkeit bestimmten Werke.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich
Der Rektor: Der Aktuar:
Heinz Rhyn Reto Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-02-16](#)).

¹ [LS 414.10](#).